

84. Sind Kaufverträge über Lebensmittel gemäß Art. III § 4b der Buchergerichtsverordnung vom 27. November 1919 nichtig, wenn die Handelsurlaubnis (§ 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916) nur einem der Teilhaber der als Käuferin auftretenden offenen Handelsgesellschaft erteilt ist?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Oktober 1922 i. S. Westeurop. Handelsges. m. b. H. (Bekl.) w. off. Handelsges. R. & A. (Rl.). III 715/21.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, eine offene Handelsgesellschaft, behauptet, daß sie am 15. November 1920 durch ihren Teilhaber R. bei der Beklagten 400 Kisten sterilisierte Vollmilch gekauft habe, und fordert, da die Beklagte die Lieferung verweigert hat, Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Von Rechtsirrtum ist die Erwägung des Berufungsgerichts beeinflusst, die es für bedeutungslos ansieht, daß nur dem R. und nicht auch dem anderen Teilhaber der klagenden offenen Handelsgesellschaft, A., die Erlaubnis zum Handel mit Kolonialwaren und damit zugleich zum Handel mit sterilisierter Milch erteilt ist. Die Vorinstanz glaubt aus der im Zweifel bestehenden Befugnis eines jeden Teilhabers zur Vertretung der Gesellschaft (§ 125 HGB.) ableiten zu können, daß die auch nur einem Gesellschafter gewährte Handelsurlaubnis zugunsten der Gesellschaft selbst wirke. Nach Art. III § 4b der Buchergerichts-VO. vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1909) sind Geschäfte nichtig, welche jemand trotz des Fehlens der nach der VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) erforderlichen Erlaubnis und deshalb unzulässigerweise abschließt. Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit eines in den Bereich des erlaubnisbedürftigen Handels fallenden Geschäfts ist es sonach, daß die Person, welche das Geschäft eingeht, die Genehmigung zum Handelsbetrieb hat. Es ist daher für die Wirksamkeit eines Vertrags der bezeichneten Art nicht ausreichend, wenn nur der im Namen einer Vertragspartei abschließende Vertreter und nicht auch diese selbst zum Handel zugelassen ist. Kommt also eine offene Handelsgesellschaft als Vertragsbeteiligte in Frage, so müssen ihre Teilhaber, die in Gemeinschaft miteinander die Gesellschaft bilden und nicht neben dieser als einer von ihnen verschiedenen juristischen Persönlichkeit stehen, sämtlich im Besitze der Handelsurlaubnis sein, und es genügt nicht, daß diese Voraussetzung

nur in der Person des Gesellschafters erfüllt ist, der kraft seiner Vertretungsbefugnis im Namen der Gesellschaft abschließt. Die vom Berufungsgericht vertretene gegenteilige Meinung ist mit dem Zwecke des Erlaubniszwangs der W.D. vom 24. Juni 1916 unvereinbar. Wesentlich bestimmend für dessen Einführung war die Absicht, alle unzuverlässigen Personen, von denen eine wucherische Ausnützung der Warenknappheit und die Verletzung des gegen Preistreiberei, Kettenhandel usw. gerichteten Kriegsnotrechts zu besorgen ist, vom Handel mit Lebens- und Futtermitteln auszuschließen. Diesem Zweck würde es zuwiderlaufen, wenn eine offene Handelsgesellschaft, deren einem Teilhaber die Handelslaubnis nicht erteilt oder wieder entzogen ist, durch ihren mit der Erlaubnis versehenen anderen Teilhaber Geschäfte auf dem Gebiet des Genehmigungszwangs wirksam abzuschließen vermöchte. Denn der Gesellschafter, dem die Handelslaubnis fehlt, würde vermöge der ihm im Zweifel zustehenden Geschäftsführungsbefugnis (§ 114 HGB.) einen wesentlichen Einfluß auf die geschäftlichen Maßnahmen des nach außen hin handelnden anderen Teilhabers ausüben und dadurch bestimmend gerade in den Richtungen einwirken können, in welchen die durch den Krieg veranlaßten Gesetzesvorschriften im gemeinwirtschaftlichen Interesse Schutz bieten wollen. Und damit würde die Durchführung dieser Vorschriften, deren Verwirklichung durch das Erfordernis der Handelslaubnis gerade gefördert werden soll, in Frage gestellt werden. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben. Zur Entscheidung ist der Rechtsstreit noch nicht reif. Nach den Feststellungen im Tatbestand des angefochtenen Urteils hat auch der Gesellschafter A. eine Handelslaubnis erwirkt, die sich u. a. auf Delikatessen erstreckt. Es bedarf deshalb noch der Prüfung, ob hierin zugleich die Erlaubnis zum Handel mit sterilisierter Milch zu finden ist. Die Sache mußte deshalb an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.